



Zukunft für Kinder in Not

Kinderrechte Afrika e.V

Schillerstr. 16 . 77933 Lahr
Tel. : 07821 / 388 55 . Fax : 07821 / 985 755
Email : info@kinderrechte-afrika.org
www.kinderrechte-afrika.org

Sparkasse Offenburg / Ortenau
Spendenkonto DE69 6645 0050 0076 0040 44

SATZUNG

§ 1 NAME, IDENTITÄT UND SITZ

(1) Der Verein führt den Namen „Kinderrechte Afrika e.V.“ (KiRA) mit dem Zusatz „Zukunft für Kinder in Not“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Lahr und ist in dem dortigen Vereinsregister eingetragen.

§ 2 VEREINSZWECK

(1) Zweck des Vereins ist es, auf der Basis der UN-Kinderrechtskonvention durch konkretes, basisbezogenes und anwaltschaftliches Handeln Kinder und deren Rechte aktiv zu schützen, zu verteidigen und zu fördern.

Der Verein setzt sich ein für den Aufbau eines Kinderrechte schützenden und fördernden politischen, gesellschaftlichen und sozialen Umfeldes,

- das Kinder gegen Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung, Vernachlässigung und Willkür schützt,
- wo jedes Kind gleiche und unveräußerliche Rechte, Entfaltungsmöglichkeiten und Zukunftschancen hat,
- wo die Würde von Kindern respektiert wird,
- und Kinder in Frieden und Freiheit, sozial integriert und am Gemeinwesen teilnehmend heranwachsen können.

Das Engagement des Vereins stellt dabei aus christlich/humanitärer Verantwortung die ganzheitliche Entwicklung der Kinder in den Vordergrund, um sie zu befähigen, die Herausforderungen der Zukunft zu meistern, künftig Mitverantwortung für ihre Familien, ihre Sozialgemeinschaft und ihr Land zu übernehmen und unsere gemeinsame Zukunft mitzugestalten.

Priorität hat dabei das konkrete Engagement für Kinder in Afrika. In begründeten Ausnahmefällen können auch Aktivitäten in anderen Kontinenten initiiert, durchgeführt oder gefördert werden.

(2) Der Verein verwirklicht diesen Satzungszweck insbesondere durch:

- die Initiierung und Durchführung konkreter, wirksamer und nachhaltiger Programme, Projekte und Maßnahmen, die unmittelbar Kindern zugute kommen (u.a.: Einrichtung und Betrieb von Kinderschutzzentren), sowie deren finanzielle Unterstützung und intensive, proaktive Projektbegleitung,
- die Initiierung und Unterstützung politischer und gesellschaftlicher Initiativen zum Schutz von Kinderrechten,
- eine aktive Öffentlichkeitsarbeit und die Wahrnehmung einer anwaltschaftlichen Funktion für Kinder, deren Grundrechte missachtet werden;
- Aufklärung und Beratung im Hinblick auf Kinderrechte und deren konkrete und nachhaltige Umsetzung;
- eine enge Zusammenarbeit mit deutschen und internationalen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung und eine Vernetzung seiner Arbeit, um eine größtmögliche Wirkung und Nachhaltigkeit seines Engagements zu erzielen;
- das Einwerben von finanzieller Unterstützung in Form von Zuwendungen, Spenden, Mitgliedsbeiträgen, Fördermitgliedschaften, Geldauflagen, institutionellen Zuwendungen und anderen finanziellen Hilfen sowie um ehrenamtliches Engagement.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine Absicht auf Gewinnerzielung. Seine Mittel dürfen nur für diese satzungsgemäßen, das heißt statutarisch festgelegten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zulässig sind allerdings Aufwandsentschädigungen sowie eine angemessene Vergütung von Dienstleistungen. Über deren Gewährleistung entscheidet der Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Ordentliche Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den Antrag zur Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Neuaufnahme eines ordentlichen Mitgliedes ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit Datum des Vorstandsbeschlusses.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
- (5) Die Mitglieder leisten einen finanziellen Beitrag, deren Höhe in ihr persönliches Ermessen gestellt wird.
- (6) Auf Einladung des Vorstandes kann das hauptamtlich tätige Personal eine*n Vertreter*in mit Stimmrecht in die Mitgliederversammlung entsenden. Die Dauer dieser Berufung ist auf längstens 2 Jahre begrenzt. Die Modalitäten zur Berufung oder Wahl sind vom Vorstand festzulegen. Eine Wiederwahl ist mit Zustimmung des Vorstandes zulässig.

Fördernde Mitglieder

- (7) Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts werden.
- (8) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes oder mindestens von drei seiner Mitglieder durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinssatzung, insbesondere gegen die Vereinszwecke verstoßen hat, dem Verein durch sein Verhalten Schaden zufügt oder wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind.
- (2) Das betroffene Mitglied ist vor seinem Ausschluss zu hören.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

§ 7 VORSTAND

- (1) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und verwaltet dessen Vermögen. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch für einzelne Vorstandsmitglieder, die für den Verein wichtige Aufgaben, die wesentlich über übliche Tätigkeiten von Vorstandsmitgliedern hinausgehen, eine angemessene pauschale Vergütung für dies vorstandsunspezifischen Aufgaben beschließen. Dieses Vorstandsmitglied wird dafür vom Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB befreit.
- (3) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine*n Geschäftsführer*in bestellen. Diese*r unterliegt der Weisungsbefugnis des Vorstandes, der in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung Mandat, Befugnisse und Aufgaben festlegt. Näheres regelt der Anstellungsvertrag.
Der*die Geschäftsführer*in nimmt an Vorstandssitzungen ohne Stimmberechtigung teil.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, jeweils bis zur Mitgliederversammlung im dritten Jahr nach Wahl des jeweiligen Vorstandsmitglieds. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Er besteht aus dem*der Vorsitzenden, dem*der stellvertretenden Vorsitzenden, dem*der Schatzmeister*in und, auf Beschluss der Mitgliederversammlung, einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (6) Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der*die Vorsitzende und der*die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Sie sind dabei im Innenverhältnis an Weisungen des Vorstandes gebunden.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder, darunter der*die Vorsitzende oder der*die stellvertretende Vorsitzende (virtuell oder in Präsenz) zugegen sind. Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Einzelne Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden.
- (9) Nach abgelaufener Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zu ihrer Abberufung oder einer wirksamen Neuwahl im Amt. Bei Rücktritt oder Ausscheiden während der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds, muss die Mitgliederversammlung eine*n Nachfolger*in für den Rest der Amtszeit wählen.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Bei besonderen Anlässen kann die Mitgliederversammlung außerhalb dieser Zeit einberufen werden; dies muss der Fall sein, wenn die Vereinsinteressen dies erfordern oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auch, neben der reinen Präsenzveranstaltung, als virtuelle Versammlung oder als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung und gibt diese in der Einladung bekannt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom*von der Vorsitzenden oder in Vertretung vom*von der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
- (5) Die Einberufung erfolgt schriftlich, mindestens 4 Wochen vor der Versammlung.
- (6) Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen.

§ 9 ABLAUF UND BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom*von der Vorsitzenden oder in Vertretung vom*von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Mitgliederversammlung Ergänzungen zur vorläufigen Tagesordnung beschließen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Vereins vertreten sind.
- (4) Ein Mitglied kann sich durch ein anderes vertreten lassen. Dafür ist vor Eintritt in die Tagesordnung eine Vollmacht vorzulegen. Ein Mitglied kann im Höchstfall zwei abwesende Mitglieder vertreten. Die Vertretung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (5) Ist die Beschlussfähigkeit nicht erfüllt, so ist eine neue Mitgliederversammlung umgehend durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Der Abstimmungsmodus wird vom*von der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Abstimmung muss schriftlich und in geheimer Wahl durchgeführt werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (8) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung.

- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch ohne Versammlung der Mitglieder gefasst werden. Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform (Post, Email, Fax etc.) abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und in den Vereinsakten aufzubewahren.

§ 10 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien und Prioritäten des Vereins im Rahmen der Satzung.
- (2) Darüber hinaus übt sie folgende Funktionen aus:
- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - die Wahl der Mitglieder des Finanzkontrollausschusses,
 - die Beschlussfassung zum Jahreshaushalt,
 - die Genehmigung des Jahresberichtes mit Finanzbericht auf der Grundlage des Berichtes der Mitglieder des Finanzkontrollausschusses,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Festlegung von Mindestbeiträgen fördernder Mitglieder,
 - Änderungen der Satzung,
 - die Auflösung des Vereins.

§ 11 EHRUNGEN

- (1) Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden ernennen.
- (2) Ehrenvorsitzende haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 12 SATZUNGSÄNDERUNGEN

- (1) Satzungsänderungen und Beschlüsse der Vereinsauflösung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Werden seitens der zuständigen Behörden Beanstandungen erhoben, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen, so wird der Vorstand ermächtigt, die entsprechenden Satzungsänderungen vorzunehmen. Die Mitglieder sind darüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 FINANZKONTROLLAUSSCHUSS

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Finanzkontrollausschuss.
- (2) Die Kontrollaufgaben werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und periodisch auf ihre Zweckmäßigkeit geprüft.
- (3) Die Mitglieder des Kontrollorgans werden für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Finanzkontrollausschuss besteht aus höchstens 3 und wenigstens 2 Mitgliedern.
- (5) Der Finanzkontrollausschuss berichtet an den Vorstand und jährlich an die Mitgliederversammlung.

§ 14 Kinderschutzbeauftragte*r

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt eine*n Kinderschutzbeauftragte*n.
- (2) Die Aufgaben des*der Kinderschutzbeauftragten werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und periodisch auf ihre Zweckmäßigkeit geprüft.
- (3) Der*die Kinderschutzbeauftragte wird für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt, jeweils bis zur Mitgliederversammlung im dritten Jahr nach Wahl des*der Kinderschutzbeauftragten. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der*die Kinderschutzbeauftragte berichtet an den Vorstand und jährlich an die Mitgliederversammlung.

§ 15 BEIRAT UND AUSSCHÜSSE

- (1) Der Vorstand kann für seine Amtszeit einen Beirat oder Ausschüsse einrichten, die den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben fachlich beraten und unterstützen.

- (2) Die Mitglieder des Beirats bzw. der Ausschüsse werden vom Vorstand des Vereins berufen.
- (3) Über die Sitzungen der Ausschüsse werden Protokolle angefertigt, die dem Vorstand innerhalb von 4 Wochen zuzuleiten sind.

§ 16 VEREINSMITTEL

- (1) Die Mittel für die Vereinszwecke sollen durch (Ko-)Finanzierungen für Projekte, institutionelle Zuwendungen, freiwillige Beiträge, Spenden, Fördermitgliedschaften, Geldauflagen, Nachlässe, Erlöse aus Fachberatung und andere Formen der Unterstützung aufgebracht werden.
- (2) Dafür kann der Verein einen Förderkreis aus Einzelpersonen und juristischen Personen gründen, die die Vereinsziele anerkennen und aktiv fördern. Die vom Förderkreis aufgebrachten Mittel fließen dem Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben unmittelbar zu.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder, Gesellschafter*innen oder sonstigen Inhaber*innen von Rechten des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen vom Verein erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen die oben aufgezählten Personen nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person durch dem Verein zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Der Verein kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Er ist aufzulösen, wenn er seinen Zweck nicht mehr erreichen kann. Dazu ist ein Antrag mit einer Dreiviertelmehrheit der Vereinsmitglieder notwendig.
- (3) Für die Auflösung des Vereins gelten §§ 48-53 und 76-77 BGB.
- (4) Im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung des Vereins sowie auch bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Vereinszweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe (im Sinne der §§. 51 AO) im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, das heißt für mildtätige Zwecke der Entwicklungshilfe.

- (5) Der Verein verpflichtet sich, den zuständigen Behörden (Finanzämtern) die Beendigung seiner Tätigkeit sowie jede Änderung seiner Statute unverzüglich anzuzeigen.

§ 18 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Die ursprüngliche Satzung wurde am 17.12.1995 beschlossen.

Sie wurde auf Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 10./11. Juli 2004, 01./02. April 2006, 02./03. Oktober 2009, 27./28. September 2014 und 25. Juni 2022 geändert. Die neue Satzung tritt nach Eintragung ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.